

reden. Zum wenigsten wird man eingestehen müssen, daß die Religion dem Mann einen Vorzug im Ehestande beyleget, und selbigen zum Haupt seiner Familie setzet, worunter die Frau so wohl als die Kinder begriffen werden. Aus dieser Unterwerffung erwachsen folgende Schlüsse:

IV. Eine Weibsperson kan niemahls wegen ihrer Freyheit, wenigstens nicht für ihre ganze Lebenszeit, Versicherung leisten. Denn

V. Eine Jungfrau lebet von ihrer Gebuhrt an bis zu dem Tage ihrer Heyrath unter der Gewalt ihrer Eltern, oder nach deren Tode unter den Befehlen eines Vormunds, bis sie ihr mündiges Alter erreicht.

VI. Ob sie gleich alsdann ihr eigener Herr geworden, so kan sie doch für ihr Herz nicht gut seyn; denn diese Freyheit, welche sie durch ihr Alter erlanget hat, kan und muß durch die Verbindung, so sie mit einem Mann zu treffen nicht erlangen wird, gar bald vernichtet werden.

VII. Nachdem sie Hausmutter geworden, befindet sie sich nicht mehr im Stande, für sich selbst etwas vorzunehmen, und muß ihrem Mann von ihren Handlungen, wenn ihm solche nur ein wenig verdächtig oder geheim vorkommen, Rechenschaft geben. Solchen Bericht kan sie ihm nicht versagen, zumahl wenn er solchen mit Bescheidenheit verlanget, und sie gesonnen ist, die Gunst und das Vertrauen ihres Mannes zu erhalten.

VIII. Eine Jungfrau könnte zwar versprechen, daß sie niemahls eine Verbindung eingehen wolle, und solche Zusage in rechtem Ernst von sich geben; sol-